



## Gemeinsamer Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss, Postfach 12 06 06, 10596 Berlin

Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Stabsbereich  
Öffentlichkeitsarbeit  
und Kommunikation -  
Patienteninformation

Besuchsadresse:  
Wegelystraße 8  
10623 Berlin

Ansprechpartner/in:  
Dr. Beate Axmann

Telefon:  
030 275838180

Telefax:  
030 275838105

E-Mail:  
beate.axmann@g-ba.de

Internet:  
www.g-ba.de

Unser Zeichen:  
Ax/P-O

Datum:  
13.03.2012

### Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.02.2012 an den Gemeinsamen Bundesausschuss, in dem Sie erneut um Informationen über die Erstattungsfähigkeit der Low-Level-Lasertherapie nach Dr. Wilden bitten.

In unserem sehr ausführlichen Antwortschreiben vom 10.07.2008 hatten wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seinem Unterausschuss Methodenbewertung neue oder bereits erbrachte vertragsärztliche Methoden gem. § 135 Abs. 1 SGB V daraufhin überprüft, ob der Nutzen der Methode sowie deren medizinische Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit – auch im Vergleich zu bereits zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbrachten Methoden – nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse in der jeweiligen Therapierichtung als erwiesen angesehen werden können. Das Ergebnis der Überprüfung entscheidet darüber, ob eine Methode ambulant zu Lasten der GKV angewendet werden darf.

Wie wir Ihnen ebenfalls bereits mitteilen, haben sich weder der G-BA noch seine Vorgänger mit der Low-Level-Lasertherapie nach Dr. Wilden befasst, noch ein Antrag auf Beratung seitens einer der antragsberechtigten Institutionen vor.

Gemäß § 135 Abs. 1 SGB V können Anträge zur Überprüfung einer Methode ausschließlich die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Kassenärztlichen Vereinigungen oder der Spitzenverband Bund der Krankenkassen stellen sowie ein Unparteiischer nach § 91 Abs. 2 Satz 1 SGB V. Darüber hinaus ist in § 140f Abs. 2 SGB V festgelegt, dass die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen ebenfalls antragsberechtigt sind. Diese sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Patientenbeteiligungsverordnung:

1. der Deutsche Behindertenrat  
(c/o Sozialverband Deutschland (SoVD), Stralauer Str. 63 in 10179 Berlin),
2. die Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen  
(Waltherstr. 16a in 80337 München),

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts nach § 91 SGB V. Er wird gebildet von:  
Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin · GKV Spitzenverband, Berlin ·  
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin · Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln



3. die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.  
(c/o NAKOS, Wilmersdorfer Straße 39 in 10627 Berlin) und
4. der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.  
(Markgrafenstraße 66 in 10969 Berlin).

Die Anträge sind schriftlich zu begründen und die Angaben mit entsprechenden Unterlagen zu belegen. Ein entsprechendes Formular hält der Gemeinsame Bundesausschuss nicht vor. Bitte wenden Sie sich direkt an eine der oben genannten Organisationen, die Ihnen Auskunft über die Möglichkeiten für ein Antragsverfahren geben können. Die Bewertung in den Unterausschüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses erfolgt nach einheitlichen Kriterien, wie sie in der Verfahrensordnung festgelegt sind. Diese finden Sie auf der Internet-Seite des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de).

Eine weitergehende Klärung Ihres Anliegens kann durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nicht geleistet werden, da er keine Einzelfallprüfungen auf Patientenebene durchführen kann.

Wir hoffen dennoch, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A. Dr. Beate Axmann  
Sachbearbeiterin Patienteninformation